

*Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXIII, Nummer 109, am 27.08.1999, im Studienjahr 1998/99.*

109. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung der Ur- und Frühgeschichte an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

***gültig ab Wintersemester 1999/2000***

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat mit GZ. 52.350/31-I/D/2/99 vom 22. Juli 1999 den Studienplan für das Diplomstudium der Ur- und Frühgeschichte an der Universität Wien in der nachfolgenden Fassung nicht untersagt:

### **Inhaltsverzeichnis:**

TEIL: Begriffsbestimmungen

Qualifikationsprofil und Ziele § 1

Dauer und Gliederung in Abschnitte § 2

Lehrveranstaltungsarten § 3

Zulassungen und Beschränkungen zu Lehrveranstaltungen § 4

2. TEIL: Erster Studienabschnitt

Studieneingangsphase § 5

Pflichtfächer § 6

3. TEIL: Zweiter Studienabschnitt

Pflichtfächer § 7

4. TEIL:

Freie Wahlfächer § 8

5. TEIL: Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungsprüfungen § 9

Erste Diplomprüfung § 10

Zweite Diplomprüfung § 11

6. TEIL:

Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen § 12

Abkürzungen

**1. TEIL**

## Begriffsbestimmungen

### Qualifikationsprofil und Ziele

§ 1. (1) Das Studium der Ur- und Frühgeschichte hat als geistes- und kulturwissenschaftliches Studium der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in historisch-kulturkundlicher und philosophisch-humanistischer Hinsicht zu dienen. Entsprechend den primären Berufsbildern soll das Studium auf die Tätigkeit in Denkmalämtern, Museen und Forschungs- bzw. Lehrinstitutionen, wie den Universitäten und Akademien, vorbereiten.

(2) Neben den praxisbezogenen Bereichen, der Vorbereitung, Prospektion, Organisation, Leitung und Durchführung von archäologischen Ausgrabungen und Forschungsprojekten, der eigenständigen Bearbeitung archäologischer Fundkomplexe, der Erstellung von wissenschaftlichen Manuskripten und Vorlagen für notwendige Öffentlichkeitsarbeiten sind auch die theoretischen Grundlagen einer idiographischen Wissenschaftsdisziplin sowie die speziell für die Auswertung archäologischer Funde notwendigen interdisziplinären, teilweise auch naturwissenschaftlichen Methoden anzubieten. Die Voraussetzungen für die Anwendung moderner elektronischer Datenerfassung und Analyseverfahren sowie einer postmodernen Methodologie werden jeweils dem aktuellen Forschungsstand entsprechend angeboten.

(3) Neben den eigentlichen Aufgabenbereichen der Ur- und Frühgeschichte bietet das Studium auch Einblicke in den aktuellen Wissenschaftsbetrieb, so daß auch Tätigkeitsfelder in Kultur- und Wissenschaftsabteilungen verschiedenster Medien (elektronische Medien, Zeitungen, Verlage etc.) eröffnet werden. Nicht zuletzt soll das Studium der Ur- und Frühgeschichte im Sinne einer anthropologischen und (kultur)historischen Disziplin ein Verständnis für gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturpolitische Prozesse fördern.

### Dauer und Gliederung in Abschnitte

§ 2. (1) Die Dauer des Diplomstudiums beträgt acht Semester und wird in zwei Studienabschnitte gegliedert. Die Gesamtstundenzahl wird mit 120 SSt festgelegt. Davon sind 72 SSt aus den Pflichtfächern und 48 SSt aus den freien Wahlfächern zu absolvieren.

(2) Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, umfaßt vier Semester mit 38 SSt Pflichtfach sowie die Studieneingangsphase.

(3) Der zweite Studienabschnitt, der zur Vertiefung und speziellen Fachausbildung dient, umfaßt ebenfalls vier Semester mit 34 SSt Pflichtfach.

(4) Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind (§ 6 (1) und § 7 (1)).

(5) Freie Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen, die nach den im vorliegenden Studienplan im § 8 (1) festgelegten Empfehlungen frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auszuwählen und über die ebenfalls Prüfungen abzulegen sind.

(6) Ein Vorziehen von jeweils maximal 10 SSt aus Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes in den ersten Studienabschnitt ist möglich. Dies betrifft insbesondere Lehrveranstaltungen, die aus personellen oder finanziellen bzw. Sparsamkeitsgründen nicht

regelmäßig angeboten werden können, wie Exkursionen (EX), Spezialvorlesungen (SV), Seminare (SE), Übungen (UE) etc.

## **Lehrveranstaltungsarten**

§ 3. Für den Studienplan der Ur- und Frühgeschichte gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methoden der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte ein. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichsten Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen.

(2) Spezialvorlesungen (SV) haben auf den aktuellen Forschungsstand oder eine bestimmte Thematik besonders Bedacht zu nehmen.

(3) Vorlesungen und Übungen (VU) führen die Studierenden in Fachgebiete ein, wo neben theoretischen Ausführungen auch praktische Themen vorgeführt werden.

(4) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

(5) Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.

(6) Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare und haben die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarische Themen des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallstudien zu behandeln. Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

(7) Bestimmungsübungen (BU) dienen dem Erkennen, Beschreiben und Bestimmen von Originalfundmaterialien. Bestimmungsübungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(8) Übungen (UE) haben den praktisch-beruflichen Zielen zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen. Sie dienen der Berufsvorbildung. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(9) Lehrgrabungen (LG) sind Blocklehrveranstaltungen und bilden die Studierenden in der archäologischen Feldforschung aus.

(10) Museumspraktika (MP) sind zumeist Blocklehrveranstaltungen und dienen der didaktischen Präsentation (Museumspädagogik) archäologischer Forschungen und Funde. Außerdem wird die museale Aufarbeitung (Inventarisierung, Archivierung und Deponierung archäologischer Funde, Befunde und deren Dokumentation) vermittelt.

(11) Exkursionen (EX) sind Blocklehrveranstaltungen und dienen dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen Denkmälern im Gelände, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen. Außerdem sollen die Strukturen und Institutionen der Ur- und Frühgeschichte sowie Einrichtungen wissenschaftlicher Nachbardisziplinen im In- und

Ausland vorgestellt werden. Exkursionen mit Übungen verbinden die Zielsetzungen der Exkursionen und Übungen.

(12) Arbeitsgemeinschaften (AG) haben der gemeinsamen interdisziplinären Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit zu dienen.

## **Zulassungen und Beschränkungen zu Lehrveranstaltungen**

§ 4. (1) Falls keine räumlichen Beschränkungen bestehen, können Spezialvorlesungen (SV), Vorlesungen (VO) sowie Vorlesungen und Übungen (VU) ohne Einschränkungen besucht werden. Für folgende Lehrveranstaltungen wird die Höchstzahl der Teilnehmer/innen folgendermaßen festgelegt:

Arbeitsgemeinschaften (AG) - 15-20 Teilnehmer/innen  
Bestimmungsübungen (BU) - 15 Teilnehmer/innen  
Exkursionen (EX) - 20-40 Teilnehmer/innen  
Privatissima (PV) - 15 Teilnehmer/innen  
Proseminare (PS) - 25 Teilnehmer/innen  
Seminare (SE) - 25 Teilnehmer/innen  
Übungen (UE) - 25 Teilnehmer/innen  
Lehrgrabungen (LG) - 12 Teilnehmer/innen

Falls es für die Organisation und Durchführbarkeit der Lehrveranstaltungen notwendig ist, kann auch eine persönliche Anmeldung (p.A.) durch den/die Leiter/in der Lehrveranstaltungen erfolgen.

(2) Wenn die Höchstteilnehmerzahl überschritten wird, sind die Studierenden bei vorliegender fachlicher Voraussetzung nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

1. Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes.
2. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplanes erforderlich ist.
3. Ist dies auch nicht möglich, so sind Parallellehrveranstaltungen anzubieten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Begehungen und/oder Arbeiten im Gelände, die spezielle Fähigkeiten erfordern, können nur von Studierenden mit ausreichend vorhandener physischer Eignung besucht werden. Da die Verantwortung für die Sicherheit der Studierenden beim/bei der Lehrveranstaltungsleiter/in liegt, hat dieser/diese allein darüber zu entscheiden, ob diese Eignung vorliegt.

## **2. TEIL**

### **Erster Studienabschnitt**

## **Studieneingangsphase**

§ 5. Die Studieneingangsphase umfaßt folgende Lehrveranstaltungen (8 SSt):

Einführung in die Methodik der Ur- und Frühgeschichtsforschung, Theorie (VO, 2 SSt)

Einführung in die Ur- und Frühgeschichte (VO, 2 SSt)

Bestimmung ur- und frühgeschichtlichen Fundmaterials (BU, 2 SSt)

Proseminar oder Übung zur Einführung in die Methodik und Praxis der Ur- und Frühgeschichte (PS oder UE, 2 SSt)

## **Pflichtfächer**

Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester und ist im Ausmaß von 38 SSt Pflichtfächer zu absolvieren. Aus folgenden LV ist zu absolvieren:

§ 6. (1) Pflichtfächer:

Einführung in die Methodik und Praxis der Ur- und Frühgeschichte (SV, VO 2 SSt, dazu PS oder UE im Ausmaß von weiteren 2 SSt)

Einführung in die Ur- und Frühgeschichte (VO im Ausmaß von 6 SSt)

Einführung in die Ur- und Frühgeschichte und Mittelalterarchäologie (PS im Ausmaß von 6 SSt; Voraussetzung ist der Besuch der jeweiligen Einführungsvorlesung)

Bestimmung urgeschichtlichen Fundmaterials (BU im Ausmaß von 4 SSt)

Bestimmung frühgeschichtlichen und mittelalterarchäologischen Fundmaterials (BU im Ausmaß von 4 SSt; Voraussetzung ist die Kenntnis des Lateinischen)

Lehrgrabung I (LG) im Ausmaß von 7 SSt = 15 Grabungstage

Exkursionen zu ur- und frühgeschichtlichen bzw. mittelalterarchäologischen Fundstätten (EX im Ausmaß von 6 SSt = 12 Exkursionstage)

Privatissimum (PV im Ausmaß von 1 SSt)

(2) Folgende Lehrveranstaltungen werden aus den Pflichtfächern regelmäßig angeboten:

1. Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Methodik und Praxis der Ur- und Frühgeschichte:

Methoden der Ur- und Frühgeschichtsforschung - Theorienbildung (VO, 2 SSt)

Methoden der Ur- und Frühgeschichtsforschung - Wissenschaftliche Arbeitsweise (PS, 2 SSt)

Methoden der Ur- und Frühgeschichtsforschung - Feldforschung (PS, 2 SSt)

Zeichenübungen (UE, 2 SSt)

Einführung in die Präparation (UE, 2 SSt)

Einführung in die Vermessungskunde (UE, 2 SSt)

2. Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Ur- und Frühgeschichte:

Einführung in das Paläolithikum (VO, 2 SSt)

Einführung in das Neolithikum (VO, 2 SSt)

Einführung in die Bronzezeit (VO, 2 SSt)

Einführung in die Eisenzeit (VO, 2 SSt)

Einführung in die Römische Kaiserzeit (VO, 2 SSt)

Einführung in die Frühgeschichte (VO, 2 SSt)

Einführung in die Mittelalterarchäologie (VO, 2 SSt)

3. Lehrveranstaltungen zur Bestimmung urgeschichtlichen Fundmaterials:

Bestimmungsübungen Paläolithikum (BU, 2 SSt)

Bestimmungsübungen Neolithikum (BU, 2 SSt)

Bestimmungsübungen Bronzezeit (BU, 2 SSt)

Bestimmungsübungen Eisenzeit (BU, 2 SSt)

4. Lehrveranstaltungen zur Bestimmung frühgeschichtlichen und mittelalterarchäologischen Fundmaterials. Voraussetzung für den Besuch ist die Kenntnis des Lateinischen, die durch eine positive Abschlußnote im Reifezeugnis oder in einer anderen, zweckmäßigen Form nachzuweisen ist:

Bestimmungsübungen Römische Kaiserzeit (BU, 2 SSt)

Bestimmungsübungen Frühgeschichte (BU, 2 SSt)

Bestimmungsübungen Mittelalterarchäologie (BU, 2 SSt)

5. Proseminare zur Ur- und Frühgeschichte und Mittelalterarchäologie (Voraussetzung Besuch der jeweiligen Einführungsvorlesung):

Proseminar Paläolithikum (PS, 2 SSt)

Proseminar Neolithikum (PS, 2 SSt)

Proseminar Bronzezeit (PS, 2 SSt)

Proseminar Eisenzeit (PS, 2 SSt)

Proseminar Römische Kaiserzeit (PS, 2 SSt)

Proseminar Frühgeschichte (PS, 2 SSt)

Proseminar Mittelalterarchäologie (PS, 2 SSt)

6. Lehrgrabung I, Exkursionen und Privatissimum:

Lehrgrabung I (LG, 7 SSt = 15 Grabungstage)

Exkursionen zu ur- und frühgeschichtlichen bzw. mittelalterarchäologischen Fundstätten (EX, 6 SSt)

Privatissimum (PV, 1 SSt)

### **3. TEIL**

#### **Zweiter Studienabschnitt**

#### **Pflichtfächer**

§ 7. Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester und ist im Ausmaß von 34 SSt Pflichtfächer zu absolvieren. Aus folgenden LV ist zumindest zu absolvieren:

(1) Pflichtfächer im Ausmaß von 34 SSt:

Methoden der Ur- und Frühgeschichte (SV, VO oder SE im Ausmaß von 2 SSt)

Seminare zu ausgewählten Problemen der Ur- und Frühgeschichte (SE im Ausmaß von 8 SSt)

Übungen zur Methodik und Technik praktischer Arbeiten (UE im Ausmaß von 4 SSt)

Ausgewählte Probleme der Ur- und Frühgeschichte (SV, VO oder SE im Ausmaß von 6 SSt)

Lehrgrabung II (LG) im Ausmaß von 7 SSt = 15 Grabungstage  
Exkursionen zu ur- und frühgeschichtlichen bzw. mittelalterarchäologischen Fundstätten im europäischen Ausland (EX im Ausmaß von 6 SSt = 12 Exkursionstage)  
Privatissimum (PV im Ausmaß von 1 SSt)

(2) Folgende Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern werden regelmäßig angeboten:

1. Methoden der Ur- und Frühgeschichte, Wissenschaftstheorie:

Methoden der Ur- und Frühgeschichte (VO oder SE im Ausmaß von 2 SSt)

Wissenschaftstheorie zur Ur- und Frühgeschichte (VO, 2 SSt)

2. Seminare zu ausgewählten Problemen der Ur- und Frühgeschichte (SE im Ausmaß von 8 SSt):

Seminar (SE, 2 SSt)

3. Übungen zur Methodik und Technik praktischer Arbeiten (UE im Ausmaß von 4 SSt) werden aus einigen der nachstehenden Lehrveranstaltungen wahlweise angeboten:

Experimentelle Archäologie (UE, 2 SSt)

Quantitative Methoden und angewandte EDV (UE, 2 SSt)

Naturwissenschaftliche Datierungsmethoden (UE, 2 SSt)

Prospektionsmethoden (UE, 2 SSt)

Vermessungskunde (UE, 2 SSt)

Geographische Informationssysteme (UE, 2 SSt)

Materialkunde (UE, 2 SSt)

Einschlägige Lehrveranstaltungen aus Altertumswissenschaften und historischen Disziplinen wie Klassische Archäologie, Alte Geschichte, Geschichte etc. (UE, 2 SSt)

Geobotanik (UE, 2 SSt)

Erdwissenschaften wie Geologie, Pedologie, Sedimentologie, physische Geographie etc. (UE, 2 SSt)

Biologie wie Paläontologie, Humanbiologie, Archäozoologie etc. (UE, 2 SSt)

Physik und Chemie (UE, 2 SSt)

4. Ausgewählte Probleme der Ur- und Frühgeschichte (SV, VO oder SE im Ausmaß von 6 SSt)

5. Lehrgrabung II (LG, 7 SSt = 15 Grabungstage)

6. Exkursionen zu ur- und frühgeschichtlichen bzw. mittelalterarchäologischen Fundstätten im europäischen Ausland (EX, 6 SSt = 12 Exkursionstage)

7. Privatissimum (PV, 1 SSt)

#### **4. TEIL**

##### **Freie Wahlfächer**

**§ 8.** (1) Freie Wahlfächer für den ersten und zweiten Studienabschnitt sind bis zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 11 (1)) mit insgesamt 48 SSt zu absolvieren. Für den ersten und zweiten Studienabschnitt werden Lehrveranstaltungen naturwissenschaftlicher oder historisch-anthropologischer Nachbardisziplinen im Ausmaß von jeweils 24 SSt empfohlen. Die freien Wahlfächer können dabei aus einer oder mehreren der folgenden Nachbardisziplinen sowie auch aus der Ur- und Frühgeschichte mit der Empfehlung einer sinnvollen Verteilung frei gewählt werden:

Ägyptologie

Alte Geschichte und Altertumskunde

Altsemitische Philologie und orientalische Archäologie

Byzantinistik und Neogräzistik

Geschichte

Klassische Archäologie

Klassische Philologien

Kunstgeschichte

Numismatik

Sprachen und Kulturen des Alten Orients

Sprachwissenschaften

Ur- und Frühgeschichte

Völkerkunde

Volkskunde

Geowissenschaften

Architektur

Bergwesen

Informatik

Landschaftsplanung und Landschaftspflege

Vermessungswesen

Biologie (insbesondere Humanbiologie, Botanik, Zoologie usw.)

Erdwissenschaften (Geologie, Paläontologie etc.)

Geographie

Chemie

Physik

Rechtswissenschaften

Statistik

Theologie (Bereich biblische Archäologie)

Medizin

(2) Besteht die Absicht, andere freie Wahlfächer als jene im § 8 (1) empfohlene zu wählen, so hat eine Meldung an die/den StuKo-Vorsitzende/n entsprechend der Anlage 1 Punkt 1.41.2 des UniStG zu erfolgen oder von der/dem StuKo-Vorsitzende/n sind weitere Empfehlungen einzuholen.

## **5. TEIL**

### **Prüfungsordnung**

Lehrveranstaltungsprüfungen

**§ 9.** (1) SV, VO, VU werden in der Regel durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungen absolviert. SE, PV, PS, BU, UE, EX werden durch Einzel- und Gruppenarbeiten und/oder

schriftliche bzw. mündliche Prüfungen absolviert.

(2) Die jeweilige Beurteilungsform bzw. Prüfungsmethode einer Lehrveranstaltung wird jeweils vor dem Beginn des Semesters im kommentierten Vorlesungsverzeichnis durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in festgelegt.

### **Erste Diplomprüfung**

**§ 10.** (1) Die erste Diplomprüfung ist in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.

(2) Voraussetzung für den positiven Abschluß der ersten Diplomprüfung ist die Abfassung einer eigenständigen, durch den/die Betreuer/in positiv beurteilten schriftlichen Arbeit (SA) aus dem Fach Ur- und Frühgeschichte oder Mittelalterarchäologie. Diese ist eine selbständig verfaßte, schriftliche, wissenschaftliche Arbeit im Ausmaß von ca. 50 Seiten. Die Betreuung und Vergabe der schriftlichen Arbeit erfolgt entsprechend den Bestimmungen einer Diplomarbeit im UniStG § 61.

### **Zweite Diplomprüfung**

**§ 11.** Die zweite Diplomprüfung wird in zwei Teilen abgelegt. Der erste Teil umfaßt die Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen der Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes sowie aller freien Wahlfächer.

(2) Der zweite Teil ist kommissionell und mündlich abzulegen. Diese kommissionelle und mündliche Prüfung wird vom Studiendekan oder von der Studiendekanin nach den entsprechenden Bestimmungen des UniStG durchgeführt.

(3) Als Prüfungsfach des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung wird ein Teilgebiet der Ur- und Frühgeschichte oder Mittelalterarchäologie, das dem Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, und ein weiteres Teilgebiet nach Wahl des Kandidaten festgelegt.

(4) Voraussetzung für die Ablegung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist die Vorlage einer positiv beurteilten Diplomarbeit (vgl. UniStG § 61) sowie die Absolvierung sämtlicher freier Wahlfächer. Die Diplomarbeit stellt eine archäologische Materialbearbeitung aus Ur- und Frühgeschichte oder Mittelalterarchäologie oder eine Literaturarbeit zu einer Problematik dieser Fachgebiete dar. Ihre Zielsetzung ist der Nachweis der Befähigung einer selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer Forschungsproblematik.

## **6. TEIL**

### **Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen**

**§ 12.** (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (UniStG §16).

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG § 80 (3) sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in

jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzurechnen.

(3) Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß UniStG § 80.

**Abkürzungen:**

AG	Arbeitsgemeinschaft
BU	Bestimmungsübung
EX	Exkursion
LG	Lehrgrabung
LV	Lehrveranstaltung
MP	Museumspraktikum
PS	Proseminar
p.A.	Persönliche Anmeldung
PV	Privatissimum
SA	Schriftliche Arbeit (im Rahmen des ersten Studienabschnittes)
SE	Seminar
SSt	Semesterstunde
StuKo	Studienkommission
SV	Spezialvorlesungen
UE	Übung
UniStG	Universitätsstudiengesetz (in der jeweils gültigen Fassung)
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung und Übung

Der Vorsitzende der Studienkommission:

T r n k a